

Ehrungsrichtlinien der Gemeinde Altshausen

vom 12.12.2018

in der Fassung vom 08.07.2020

Inhalt

I.	Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Altshausen	2
II.	Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Altshausen	2
	§ 1 Sinn und Zweck der Ehrung	2
	§ 2 Symbol der Ehrung	3
	§ 3 Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Altshausen	3
III.	Sportlerehrung in der Gemeinde Altshausen	3
	§ 4 Sinn und Zweck der Ehrung	3
	§ 5 Form der Ehrung	3
	§ 6 Leistungsklassen.....	3
IV.	Ehrungen für besondere kulturelle, soziale und ehrenamtliche Leistungen.....	4
	§ 7 Sinn, Zweck und Form der Ehrung	4
	§ 8 Ehrungswürdige Leistungen in den Bereichen Kultur, Musik und Soziales	4
V.	Verfahren.....	5
VI.	Rechte, Pflichten, Widerruf und Entzug	5
VII.	Inkrafttreten	5
	Hinweis	6
	Daten der Satzung	6

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze wird anstelle der Paarformel die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Altshausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2018 Richtlinien zur Ehrung verdienter bzw. erfolgreicher Bürgerinnen und Bürger beschlossen, die vom Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 08. Juli 2020 überarbeitet und ergänzt bzw. geändert wurden:

Zur Anerkennung der im Laufe eines Kalenderjahres erzielten Leistungen im politischen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen, sozialen, musikalischen und wissenschaftlichen Bereich veranstaltet die Gemeinde Altshausen eine Ehrung aktiver Vereinsmitglieder und Einwohnerinnen und Einwohner.

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Altshausen

Das Ehrenbürgerrecht wird sehr selten verliehen und ist die höchste zu vergebende Auszeichnung. Es soll nur in seltenen Ausnahmefällen erteilt werden, um die Bedeutung der Ehrung nicht zu entwerten. Das Ehrenbürgerrecht wird nur verliehen für allgemein anerkannte, hervorragende und außergewöhnliche Leistungen sowie besondere Verdienste auf den Gebieten der

- Politik
- wirtschaftlichen Entwicklung
- Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen (Soziales)
- der Kultur, Technik und Forschung.

Die Verdienste und Leistungen auf Grund derer die Ehrenbürgerschaft verliehen werden soll, müssen sich in ganz besonderem Maße auf das Allgemeinwohl auswirken. Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist ein Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl. Im Übrigen gilt § 22 Gemeindeordnung. Die Verleihung der Ehrenbürgerrechte und des Ehrenbürgerbriefes durch den Bürgermeister findet in feierlicher Form und in würdigem Rahmen statt. Die Ehrenbürgerschaft ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden. Die Ehrenbürger tragen sich in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Altshausen ein. Die mit dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Personen werden zu den repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen.

II. Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Altshausen

§ 1 Sinn und Zweck der Ehrung

Die Gemeinde Altshausen ehrt Personen, die sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Gemeinde erworben, sich allgemein im Land oder Bund besonders verdient gemacht, in Einzelfällen durch tätige Hilfe hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, welche das Ansehen der Gemeinde gefördert haben.

§ 2 Symbol der Ehrung

Sichtbares Zeichen der Ehrung ist die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Altshausen

§ 3 Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Altshausen

- (1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Altshausen im kulturellen, sozialen, politischen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Bereich erworben haben, die Bürgermedaille verleihen
- (2) Die Bürgermedaille wird für besondere Leistungen verliehen. Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt
- (3) Die Bürgermedaille wird zusammen mit einer Urkunde verliehen.

III. Sportlerehrung in der Gemeinde Altshausen

§ 4 Sinn und Zweck der Ehrung

Die Gemeinde Altshausen ehrt Einzelsportler und Mannschaften der örtlichen Vereine für besondere sportliche Leistungen. Es werden auch Einwohner geehrt, die für einen auswärtigen Verein starten. Meisterschaften, die von Organisationen ausgerichtet werden, die nicht den Sportverbänden angehören, fallen nicht unter diese Ehrungsrichtlinien. Erfolge im Behindertensport werden gleichgestellt.

§ 5 Form der Ehrung

Als Zeichen der Ehrung wird eine Ehrenurkunde (Sportlerehrenurkunde) zusammen mit einem Anerkennungspreis überreicht.

§ 6 Leistungsklassen

- (1) Die Ehrenurkunde wird an Einzelsportler und Mannschaften der örtlichen Vereine, die in üblichen aktiven Sportdisziplinen für einen Verein starten, in folgenden Stufen verliehen:
 - a) Herausragender Erfolg
 - für außerordentliche sportliche Erfolge auf internationaler Ebene,
 - Platzierungen auf dem 1. bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften,
 - b) Vorzüglicher Erfolg
 - Plätze 1 bis 3 bei süddeutschen Meisterschaften, baden-württembergischen Meisterschaften, Platz 1 bei badischen oder württembergischen Meisterschaften
 - Teilnahme bei Deutschen Meisterschaften
 - c) Ausgezeichneter Erfolg

- Platz 1 bei Bezirks- und Kreismeisterschaften
- Plätze 4 bis 5 bei süddeutschen und baden-württembergischen Meisterschaften, Plätze 2 und 3 bei badischen oder württembergischen Meisterschaften

d) Mannschaften

Mannschaftssportarten werden nach Erreichen der Meisterschaft oder beim Aufstieg in eine höhere Klasse geehrt. Geehrt werden auch Mannschaften im Rahmen des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ ab Erreichen des Landesfinales. Der Erfolg wird mit einer Ehrenurkunde und einem Anerkennungspreis gewürdigt.

- (2) Die Ehrenurkunde kann in jeder Stufe an den Sportler oder die Mannschaft für die Leistungen innerhalb eines Jahres und in der gleichen Disziplin nur einmal verliehen werden.
- (3) Trainer, Betreuer und sonstige Vereinsverantwortliche können nach Abschnitt IV geehrt werden, wenn sie mindestens 25 Jahre im Verein ehrenamtlich tätig waren.

IV. Ehrungen für besondere kulturelle, soziale und ehrenamtliche Leistungen

§ 7 Sinn, Zweck und Form der Ehrung

Die Gemeinde Altshausen ehrt Personen, die im kulturellen, sozialen und ehrenamtlichen Bereich besondere Leistungen erbracht haben. Die Anerkennung dieser besonderen Leistung erfolgt in Form einer Urkunde und einer Ehrennadel.

§ 8 Ehrungswürdige Leistungen in den Bereichen Kultur, Musik und Soziales

Als ehrungswürdig wird bewertet:

- a) Platz 1. bis 3. von Personen oder Gruppen / Mannschaften bei einem allgemein anerkannten Wettbewerb eines Verbandes oder einer anderen übergeordneten Institution mit allgemein gültigen Anforderungen / Teilnahmebedingungen. Wettbewerbe dieser Art können sein:
 - „Jugend musiziert“ (ab der Stufe Regionalwettbewerb)
 - „Jugend forscht“ (ab der Stufe Regionalwettbewerb)
 - „Jugendkunstpreis“ (ab Wettbewerbsstufe II)
- b) Die erfolgreiche Teilnahme an Leistungswettbewerben, wie z.B.
 - des Deutschen Roten Kreuzes, Jugendrotkreuzes,
 - Leistungswettkämpfe der Freiwilligen Feuerwehren, Jugendfeuerwehren,
 - Jungmusikerleistungsabzeichen in Gold des Bundes deutscher Blasmusikverbände (BDB)oder an vergleichbaren Wettbewerben.

- c) Ehrenamtlich Tätige können für langjährige Tätigkeiten geehrt werden, wenn sie ihr kulturelles, musikalisches oder soziales Engagement mindestens 25 Jahre in der Gemeinde ausgeübt haben.

V. Verfahren

- (1) Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, den gemeindlichen Gremien sowie von Einzelpersonen aus dem Gemeindegebiet vorgeschlagen werden.
- (2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer vollständigen Darstellung der besonderen Verdienste der zu Ehrenden bei der Gemeindeverwaltung jeweils bis zum 30. September eines Jahres einzureichen.
- (3) Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrung ist ein nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschluss, welcher mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst ist.
- (4) Die Ehrungen werden durch die Gemeindeverwaltung vorbereitet und im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung durch den Bürgermeister vorgenommen.

VI. Rechte, Pflichten, Widerruf und Entzug

- (1) Die Ehrung durch die Gemeinde Altshausen begründet keinerlei weitere Rechte.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
- (3) Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens per Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderats widerrufen und entzogen werden. In diesem Fall sind die Ehrungsgegenstände zurückzugeben.

VII. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten zum 01.08.2020 in Kraft.

Altshausen, den 08.07.2020

Bürgermeister Bauser

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich – der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen – innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem zweiten Auflistungspunkt geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Daten der Satzung

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Inkrafttreten	Öff. Bekanntmachung auf Homepage
Neufassung	12.12.2018	--	--	--
Änderung	08.07.2020	--	01.08.2020	--